

Bekanntmachung Nr. 30/2022 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Sarlhusen

I.

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sarlhusen

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen vom 24.03.2022 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Sarlhusen vom 11.05.2011 erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Sarlhusen bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Sarlhusen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % der Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde Sarlhusen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel II

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stellvertretende von Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung.“

Artikel III

Im § 5 Abs. 2 wird im vorletzten Satz der Betrag 6,25 € ersetzt durch den Betrag 11,00 €.

Artikel IV

Im § 6 Satz 2 wird der Betrag 1,00 € durch den Betrag 11,00 € ersetzt.

Artikel V

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

Artikel VI

§ 9 „Kindergartenausschüsse“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VII

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) An den Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehr Sarlhusen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Entschädigung eines ehrenamtlichen Gerätewartes nach der EntschRichtl-fF * geleistet, wenn seine Tätigkeit als Gerätewart über die zeitliche Inanspruchnahme der üblichen Tätigkeit als Gerätewart in der freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.“

Artikel VIII

§ 11 „Rundungsregelung“ wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel IX

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

Sarlhusen, 29.03.2022

Gez. Ernst Scheel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 1) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 31.03.2022

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 31.03.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel beim Grundstück Gasthaus – Zur Doppeleiche - erfolgt.

* ¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOiF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)